

Aus dem Inhalt:

- Vorwort
- KFZ-Zulassung und Versicherung
- Elementarschäden / Gebäude, Hausrat, KFZ
- Courtage, Provision, Honorar
- Gut wirtschaften
- Neue Freistellungsaufträge
- Tendenzen
- Pflegereform / Rente

Vorwort

In den vergangenen Monaten habe ich an etlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen. Nun bin ich mehr als 25 Jahre im Status des Maklers tätig und war über die Tagungsinhalte einigermaßen überrascht. Das „Verkaufen“ hat sich im Maklermarkt breit gemacht wie eine schwere Krankheit. Es ist, wie so Vieles in unserem Land: Das Illegale wird legal. Anscheinend nichts kann das stoppen. Es wird ein Ende in einem fürchterlichen Gericht finden.

Was für mich bleibt, ist das immer noch geltende Recht, der Sachwalter meines Kunden zu sein. Zwar wird dies vom Gesetzgeber mehr und mehr vergessen, doch Papier ist geduldig. Mehr und mehr Vorschriften und Verordnungen, komplizierte Zulassungsverfahren helfen nicht wirklich weiter. Auch wenn Viele es glauben. So kommt es dann zu der Situation, dass der weisungsgebundene Agent dem Rechenschaft geben soll, den er vertritt, seinem Konzern, und dem Gesetz, das ihn anhält nicht vordergründig auf eigene finanziellen Interessen zu sehen.

Dennoch bin ich in einer Weiterbildungsinitiative „gut beraten“ akkreditiert, die von der Versicherungswirtschaft gegründet wurde. Dabei suche ich die substantiellen Änderungen aus den psychologisch und verkäuferisch gefärbten Informationen heraus zu filtern. Es soll meine Aufgabe bleiben, weiterhin für den Kunden zu sorgen und nicht das Kaufinteresse im Kunden zu wecken.

Ein weiterer Trend zeichnet sich „online“ ab. Mehr und mehr Verbraucher sollen den Weg über das Internet zur Information und zum Abschluss von Versicherungen wählen. Auf den Zug aufgesprungen sind die sog. „social media“. Mir wurde mehrmals angeboten, die Profile von Interessenten zu liefern, die gewiss meinen Umsatz erheblich steigern würden. Dabei werden diese Personen an Hand der von ihnen selbst abgegebenen Details über Vorlieben, Interessen ausgesucht.

Und nun gibt es bereits App-Anbieter, die versprechen, dass man mit der angebotenen Anwendung die Versicherungen im Griff habe. Mit der dahinter stehenden Masche erlaubt man dem Anbieter sich als der neue Betreuer des Kunden der jeweiligen Gesellschaft vorzustellen. Der bisherige Betreuer ist dann abgelöst. Seitens der Anbieter schnell gemachtes Geld.

Neues zur KFZ-Zulassung – WICHTIG!

An dieser Stelle einige wichtige Änderungen, die die Zulassung (amtliche Seite) von Kraftfahrzeugen betreffen:

Internetbasierte Abmeldung: Möglich ab 1.1.2015 für Fahrzeuge, die nach dem 1.1.2015 zugelassen wurden. Voraussetzung ist die Identifizierung durch den neuen Personalausweis (Online-Ausweisfunktion)

Mitnahme von Kennzeichen: Ab 1.1.2015 ist bundesweit die Mitnahme des Kennzeichens möglich. Zieht ein Halter z.B. von Dresden nach Frankfurt um, kann er sein Dresdner Kennzeichen behalten. Die Ummeldspflicht hinsichtlich des Wohnsitzes bleibt.

Kurzzeitkennzeichen: Ab 1.4.2015 werden Kurzzeitkennzeichen nur noch vergeben, wenn die Fahrzeugdaten angegeben sind. Damit soll Missbrauch verhindert werden. Dies bedeutet auch, dass die Kurzzeitkennzeichen für die Abholung eines Fahrzeugs, das noch nicht konkret feststeht, nicht mehr möglich ist. Die Zulassungsstelle verlangt außer den Daten des konkreten Fahrzeugs den Nachweis einer TÜV-Hauptuntersuchung bzw. einer Sicherheitsprüfung. Sie können zukünftig unverändert eine eVB (Versicherungsbestätigung) erhalten. Die o.g. Änderungen beziehen sich rein auf das Verfahren bei der Zulassungsstelle.

Beachten Sie bitte in dem Verfahren, dass die Versicherung für ein Kurzzeitkennzeichen vergleichsweise teuer ist, wenn das Fahrzeug letztlich nicht (bei der Gesellschaft) versichert wird.

Renten

Zum 1.7.2015 wurden die Renten in Deutschland angehoben. Die Erhöhung liegt bei 2,5% in den neuen Bundesländern bzw. 2,1% in den alten Bundesländern. Bitte beachten Sie: Wer schon lange Rente bekommt und bisher nicht verpflichtet war, eine Steuererklärung abzugeben, kann durch Rentenanpassung über Einkommensgrenzen kommen. Prüfen Sie also bei dieser Gelegenheit, ob sich etwas geändert hat. Wichtig: Steuern sind eine sog. Bringschuld. Der Bürger kann sich bei Versäumen nicht auf Unwissen berufen.

Vergleiche / Portale / Untersuchungen / Studien

Die Zahl scheint nicht mehr erfassbar. Soviele Portale, die dem Besucher das „Günstigste“ besorgen. Vergleiche und Werbung an nahezu allen Ecken, zahllose Untersuchungen durch Institute, die Entwicklungen und Rat belegen sollen, eine horrende Zahl von Studien, die das Verhalten Betroffener beeinflussen wollen. Wie oft ist es Profilierungssucht Einzelner, wie oft der Auftraggeber, der eigene Interessen verfolgt, wie oft stehen verborgene Geldgeber hinter Aktivitäten oder Absprachen.

Jüngst wollte eine Studie belegen, dass jüngere Verbraucher sich Versicherer wünschen, die wie „facebook“ ticken.

Eine andere Studie besagt, dass der Außendienst aussterben werde, weil die Banken und die Onlineplattformen das Geschäft unter sich aufteilen werden.

Zeitschriften veröffentlichen scheinbar unabhängige Vergleiche. Kapitalmäßig gibt es jedoch Abhängigkeiten von Versicherungskonzernen. Es kann nicht verwundern, dass die Vergleiche die Angebote des betreffenden „Mutterkonzerns“ herausheben. Rechtlich nicht zu beanstanden. Es beim Namen zu nennen – das ist gefährlich. Denn es sind ja juristische Personen und damit eigenständige Verantwortungen. Doch das Schaffen von Machtpositionen und das Ausnutzen in der Folge erregt dann Aufsehen und Entsetzen.

Sturm / Hochwasser – versichert?

Manchmal bereiten uns die Nachrichten über das Wetter Sorgen. Wenn ein Orkan über unser Land geht oder starke Regenfälle, Schneeschmelze Flüsse über die Ufer treten lassen, ist Hab und Gut gefährdet.

Im Folgenden gehe ich darauf ein, welche Versicherungen für welchen Schaden aufzukommen versprechen.

Das einfachere und oft unproblematische Thema ist die Gefahr „Sturm“. Als Sturm wird landläufig Wind verstanden, der mit mind. Windstärke 8 weht. Der dadurch entstehende Schaden kann vielfältig sein. An Gebäuden kommt es häufig zu Schäden am Dach. Diese sind im Rahmen einer sog. Verbundenen Wohngebäudeversicherung regelmäßig versichert. Voraussetzung ist jedoch, dass das Dach in ordnungsgemäßem Zustand war. Im Versicherungsschein ist die Mitversicherung aufgeführt, wo es um die Aufzählung der versicherten Gefahren geht. In den Bedingungen von Gesellschaften der alten Bundesländer wird „Sturm“ dort namentlich genannt. In den Verträgen der Nachfolgeversicherung der „staatlichen Versicherung“ der ehemaligen DDR zählte Sturm zu den Elementargefahren. Diese waren jedoch meist in den Verträgen enthalten. Natürlich sind nicht nur Schäden am Dach versichert, sondern alles, was zum Gebäude gehört. Doch ist zu beachten: Wenn z.B. ein Baum umgeworfen wird und ein Haus beschädigt, braucht es für die Kosten, die die Beseitigung des Baums angehen, den Einschluss einer entsprechenden Klausel.

Schäden an beweglichen Sachen sind regelmäßig über die Hausratversicherung abgedeckt. Doch sind diese Schäden relativ selten, da der Sturm selten bis ins Haus vordringt. Anders verhält es sich mit Fahrzeugen. Hier ist zu unterscheiden zwischen einem Schaden, der am abgestellten Fahrzeug entsteht und dem Schaden, der während des Betriebs auftritt. Die Schäden am stillstehenden Fahrzeug sind über die Teilkasko abgedeckt, die am fahrenden Auto über die Vollkasko. Der Unterschied bewirkt also hinsichtlich der Vollkasko eine Rückstufung und in der Regel hat der Versicherte eine höhere Eigenbeteiligung.

Versicherungen mit sog. Allgafahrendeckung also z.B. eine Glas- oder eine Elektronikversicherung kommen also auch für Sturmschäden auf. Immer ist zu prüfen, ob es in den Bedingungen eine Selbstbeteiligung gibt.

Das Thema „Hochwasser“ kann weitaus schlimmere Folgen haben: Gebäude und Inhalte können stark beschädigt oder vernichtet werden. Hier braucht es innerhalb der Gebäude- und Hausratversicherung immer die sog. Elementardeckung. Unterschieden wird zwischen Gewässern, die über die Ufer treten und Starkregen, der zu Überflutungen führt.

Bleibt offen, wie es sich mit Kraftfahrzeugen verhält. Hochwasserschäden werden regelmäßig durch die Teilkasko abgedeckt. Sturmschäden beim stehenden Fahrzeug ebenso. Für Schäden beim Betrieb des Fahrzeugs braucht es dann eine Vollkasko. Dabei sind jeweils weitere Details wie Einschlüsse und Ausschlüsse und die Regelung bei grober Fahrlässigkeit zu beachten.

Provision – Courtage – Honorar – Abgabe?

Der Verdienst eines Versicherungsvermittlers und die Gerüchte und Diskussionen, die sich damit befassen, haben wesentlich zu dem vergleichsweise schlechten Ruf der Versicherungswirtschaft beigetragen.

Es gibt auf dem Markt verschiedene Modelle für Tarife. Die meisten enthalten die sog. Abschlusskosten und sind mathematisch so berechnet, dass diese Kosten im Beitrag des Kunden bereits berücksichtigt sind. Man kann es vereinfacht vergleichen mit dem Einkaufs- und Verkaufspreis im Handel. Dabei ist Provision (für etwas sehen) immer das Merkmal des Agenten. Er ist der Vertreter seines Hauses. Selbst der sog. Mehrfachagent bleibt Vertreter und weisungsgebunden. Die Provision wird regelmäßig unterschieden als Abschlussprovision (beim Zustandekommen der Versicherung) und der Bestandspflegeprovision (jährliche Vergütung über die Laufzeit der Versicherung). Bei mehrjährigen Verträgen kann es ein Interesse an Vertragsverlängerungen geben, für die eine sog. Verlängerungsprovision gezahlt wird. Letztlich sei hier erwähnt, dass die Vertriebsstruktur es oft mit sich bringt, dass sog. Superprovisionen an Mitarbeiter gezahlt werden, die den Agenten übergeordnet sind. Dies betrifft besonders nebenberufliche Agenten und Vertriebe.

In der Regel vermitteln Makler keine anderen Tarife. Unterschied ist insbesondere, dass der Makler mit der Courtage einen gleich bleibenden Satz des Beitrags erhält. Dadurch ist der Makler nicht so sehr am Abschluss an sich interessiert. Vielmehr soll er den Rücken frei haben, den Kunden laufend zu betreuen.

Selten aber doch existent sind sog. Nettotarife. Besonders werden diese von Direktversicherern angeboten, da sie keinen Außendienst haben. Doch es gibt ebenso einige Anbieter, die es dem Vermittler innerhalb eines Rahmens überlassen, seine Vergütung für einen Vertrag selbst zu bestimmen.

Hier besteht dann auch am ehesten die Gelegenheit mit einem unabhängigen Vermittler über ein Honorar zu verhandeln.

Pläne der EU, das Provisionsabgabeverbot zu kippen, sind bereits weit gediehen. Es wird vielerorts Zustände schaffen, die nicht zu überblicken sind.

Rechtsprechung / Urteile

Das Bundessozialgericht hat ein Urteil gefällt, wonach Krankenkassen die Kosten für Rauchmelder in Wohnungen von Gehörlosen übernehmen müssen. Diese speziellen Melder senden ein Lichtsignal aus, um den Bewohner zu warnen. (Az.: B 3 KR 8/13 R)

Das Bundesarbeitsgerichts hat die Haftung der Berufsgenossenschaft für einen Personenschaden verneint, der dadurch entstand, dass ein Angestellter einen Kollegen lediglich necken wollte, ihm aber eine erhebliche Verletzung an einem Auge zufügte. Dafür muss nun der Schädiger aufkommen mit allen Konsequenzen. Anmerkung: Dieser Fall macht noch deutlicher wie angebracht es ist, eine private Haftpflichtversicherung zu haben. (Az.: 8 AZR 67/14)

Auch die Berufsgenossenschaft war Thema in einem anderen Rechtsstreit: Eine Sekretärin stürzte in der Mittagspause schwer. Die Berufsgenossenschaft brachte in Erfahrung, dass die Frau auf dem Weg in eine Reinigung war, um eigene Sachen abzuholen. Die Frau gab vor, dass sie auf dem Weg in ein Restaurant war, um zu Mittag zu essen. Erst im Anschluss habe sie quasi im Vorbeigehen auf dem Rückweg zu ihrem Arbeitsplatz die Sachen in der Reinigung abholen wollen. Das Hessische Sozialgericht entschied, dass die Frau dies nicht habe nachweisen können und verneinte den Anspruch auf Leistungen der BG (Az.: L 3 U 225/10)

Mit Geld gut wirtschaften

Seit etlichen Jahren sind die Zinsen auf einem sehr niedrigen Niveau. Ist es heute noch möglich, mit Geld so zu wirtschaften, dass am Ende ein Zuwachs, ein Ertrag verzeichnet werden kann?

Dieser Beitrag richtet sich nicht an die, die bereit sind, Geld aufs Spiel zu setzen. Er richtet sich an die, die rechnen wollen und vielleicht auch müssen. Und an die, die offen dafür sind, mit ihrem Geld anderen zu helfen.

Doch was kann getan werden?

Zuerst weise ich auf einen Umstand hin, der Ihnen die Möglichkeit bieten kann mehr als 5% auf eine sichere Weise zu erzielen. Betroffen sind Diejenigen, die für ihre Versicherungen vierteljährliche oder monatliche Zahlung vereinbart haben. Da ist in den Beiträgen in aller Regel ein Zuschlag von 5-8% enthalten. Geld, das Sie sparen können, wenn Sie auf jährliche Zahlung umstellen (können). Prüfen Sie bei Ihren Ausgaben, ob Sie in anderen Verbindlichkeiten sind, die einen ähnlichen Effekt haben.

Eine zweite, recht einfache Möglichkeit ist, Schulden zu tilgen. Kredite kosten bekanntlich Zinsen. Die Höhe hängt vom Vertrag ab. Doch wenn Sie auf der einen Seite Kredite tilgen, macht es eigentlich keinen Sinn, wenn Sie auf der anderen Seite sparen oder hohes Guthaben aufbauen und dafür nichts oder fast nichts erhalten. Ein Blick in die Unterlagen wird Ihnen da schnell Klarheit bringen, ob etwas möglich ist, das Anlass zur Freude gibt.

Kommen wir nun zur Geldanlage. Aktuell ist es möglich mit einem Bausparvertrag immer noch eine Rendite von mehr als 2% zu erwirtschaften. Und das ohne staatliche Förderung. Die Bindefrist für das Geld sind dabei etwa 7 Jahre. Bei diesem Modell ist nicht vorgesehen, den Bausparvertrag zu beleihen. Das sollten Sie bedenken.

Letztlich sollte Jeder sich überlegen, ob und wo er staatliche Förderung in Anspruch nimmt. Besonders attraktiv sind gewiss „vermögenswirksame Leistungen“. Wie viel gibt der Arbeitgeber dazu? Nicht selten übernimmt er alles oder die Hälfte. Was für eine Rendite! Hinzu kommt möglicherweise die Arbeitnehmersparzulage, die allerdings nur Menschen mit niedrigem Einkommen beantragen können. Oder die Wohnungsbauprämie, wenn das Geld in einen Bausparvertrag fließt.

Weiter gefördert werden die Altersversorgung etwa in Form der Rürup-Rente, der Riester-Rente oder der betrieblichen Altersversorgung. Recht neu ist die Unterstützung bei Pflegezusatzversicherungen mit dem sog. Pflege-Bahr. Die zuletzt genannten Möglichkeiten sind recht kompliziert und bedürfen daher der Erklärung, damit Sie Ihr „ja“ oder „nein“ dazu nicht aus dem Bauch heraus treffen.

Gern stehe ich auf Ihre Fragen Rede und Antwort.

Handlungsbedarf: Freistellungsauftrag

Seit vielen Jahren gibt es die Kapitalertragssteuer auf Zinsen. Damit diese nicht von denen bezahlt werden muss, die kaum Erträge haben, wurden Freibeträge festgesetzt. Doch damit das zuständige Geldinstitut tatsächlich die Steuer nicht abzieht, müssen Freistellungsaufträge vorliegen. Diese sind eigentlich regelmäßig zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Nun hat der Gesetzgeber sich etwas einfallen lassen,

wonach alle bisher erteilten Aufträge zum 1.1.2016 hinfällig werden. Ein Freistellungsauftrag ist nur noch dann gültig, wenn er die Steueridentifikationsnummer enthält. Zeit also spätestens zum neuen Jahr die Formulare zu erneuern. Und dabei die Überprüfung der Höhe des jeweiligen Auftrags nicht vergessen!

Was ist eigentlich, wenn ich in Rente gehe?

Die Überschrift habe ich bewusst gewählt, weil ich überzeugt bin, dass die Meisten unter den Lesern darauf keine fundierte Antwort für die materielle Seite des Lebensunterhalts im Alter haben. Und wo der Wunsch nach Sicherheit vorherrscht, es genau zu wissen, rate ich zu einer Überprüfung.

Zu kompliziert sind die Dinge um Rente, Witwenrente, Steuer, Beiträge an gesetzliche Versicherungen geworden als dass es so schnell klar wäre, wie Einer im Rentenalter finanziell dasteht. Vielfach trübt der Blick darauf, dass es Etliche gibt, die im Alter ein sehr gutes Auskommen haben, den realistischen Blick auf eigene Verhältnisse. Und die Situation kann vom Gesetzgeber jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Ja, eigentlich müsste nun ein Buch folgen. Doch das wäre gewiss nicht erschöpfend genug. Dazu sind die Lebenslagen der Einzelnen zu unterschiedlich. Doch ich mache Mut, sich zu informieren.

Welche Rente habe ich im Alter? Wie hoch werden meine Abzüge von der Rente sein? Wie geht das, wenn bei einem Ehepaar einer verstirbt mit der Witwenrente?

Gibt es weitere Renten? Etwa eine Betriebsrente? Wie sind von dieser die Abzüge im Alter? Anmerkung: Angestellte im öffentlichen Dienst haben in der Regel eine Zusatzversorgung. Die Beamten haben die Zusage des Dienstherrn, dass sie lebenslang versorgt werden.

Reform der Pflegeversicherung

Die Bundesregierung hat eine umfangreiche Reform der Pflegeversicherung beschlossen. Die im Raum stehenden Forderungen waren, dass das Pflegepersonal entlastet werden sollte und die Leistungen der Versicherung verbessert werden sollten. Der Beitrag wird somit ab 2017 auf 2,55% steigen. Anstelle der bisherigen Pflegestufen I bis III treten 5 Pflegegrade. Dabei soll niemand schlechter gestellt werden. Neu ist die Berücksichtigung von Krankheiten wie Demens. Nun soll es hierfür auch Leistungen geben. Eigenanteile von Versicherten sollen nicht ansteigen. Und die Versorgung für pflegende Angehörige etwa durch Beiträge in die Rentenversicherung soll verbessert werden.

Krankenkassen – Beiträge – Leistungen

Der Allgemeine Beitragssatz für gesetzlich Krankenversicherte wurde auf 14,6% gesenkt. Allerdings bieten nur ganz wenige Krankenkassen ihren Versicherten diesen Satz an. Vielmehr erheben die meisten Kassen einen Zusatzbeitrag, der bis zu 0,9% betragen kann. In 2015 war von Verlusten bei den Krankenkassen zu hören. Für 2016 haben etliche Kassen daher den Zusatzbeitrag erhöht. Der durchschnittliche Beitragssatz wird demnach bei 15,7% liegen.

Beachten Sie, dass ein Wechsel in die private Krankenversicherung sorgfältig zu prüfen ist. Informieren Sie sich, wie es sich bei einem Wechsel der Krankenkasse mit der Zahnzusatzversicherung verhält, wenn diese über die Krankenkasse abgeschlossen wurde.

Wohngebäude- oder Hausratversicherung?

In diesem Artikel geht um die manches Mal schwierige Abgrenzung, welche Versicherung für Schäden an einigen Sachen aufkommt. Das kann von besonderer Bedeutung sein, wenn Sie z.B. auf eine Hausratversicherung verzichtet haben. Oder es bringt für Mieter Klarheit, welche Gegenstände über die Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert sind und welche über die eigene Hausratversicherung.

Das Problem gilt nie für die eigentliche Bausubstanz eines Gebäudes. Es geht regelmäßig um Einbauten und Zusätze wie etwa eine Einbauküche bzw. Bodenbeläge oder Decken.

Dabei gilt sinngemäß der Grundsatz, dass eine Sache, die über die Gebäudeversicherung mitversichert sein soll, immer fest mit dem Gebäude verbunden sein muss. Die Rechtsprechung erkennt dies z.B. bei einer Einbauküche erst dann an, wenn die Küche nicht an anderer Stelle einfach wieder eingebaut werden kann. Neben der Verschraubung braucht es also auch eine gewisse Einzelanfertigung. Die bloße Verbindung durch Stromkabel, Wasseranschluss oder Schrauben reicht allein nicht. Dies bitte ich besonders zu beachten. Denn es führt dazu, dass derartige Küchen nur über eine Hausratversicherung abzusichern sind. Aktuell sind davon die meisten Küchen betroffen

Bei Bodenbelägen bzw. Decken und anderen Sachen gilt bei vermieteten Wohnungen der Grundsatz: Der, der die Sachen eingebracht, eingebaut hat, hat sie zu versichern. Das bedeutet, dass Gegenstände, die der Vermieter eingebaut hat über die Gebäudeversicherung abgedeckt sind. Hingegen sind vom Mieter eingebrachte Sachen über die Hausratversicherung versichert.

Eiopa(?)

Eine neue Abkürzung. Sie steht für: [Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung](#). Damit ist sie die übergeordnete europäische Behörde des BAFin, Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Finanzwesen. Zukünftig werden wir gewiss mehr von dieser europäischen Behörde hören, da sie Leitlinien und Rahmenbedingungen für den EU-Raum erlassen wird. Zu befürchten ist, dass es weiter zu den Beteuerungen kommen wird, dass alles dazu diene, die Dinge einfacher und besser zu machen, die Fakten dann jedoch das genaue Gegenteil belegen. Derzeit ist das Amt damit befasst, Leitlinien für die Produktentwicklung aufzustellen. Dabei wird bereits hier die Einbeziehung von Vermittlern vollzogen. Damit wird es im Grund unmöglich, etwas als Basis zu erachten. Durch die Reglementierung wird der Außendienst der Versicherer mehr und mehr zu Marionetten. Schon heute wird ohne mit der Wimper zu zucken zu diesem Außendienst auch der Berufsstand des Maklers gezählt, obgleich das geltende Recht dessen Pflichten an völlig anderer Stelle ansiedelt. So wird nun eins durch etwas anderes ausgehebelt. Zumindest auf dem Papier. Bleibt zu hoffen, dass es nicht zur konsequenten Durchsetzung und Kontrolle kommen wird.

Lesbares Testament

In einigen früheren Ausgaben habe ich auf die Zweckmäßigkeit eines Testaments hingewiesen. Jüngst ging es vor Gericht darum, ob ein handschriftliches

Testament gültig sei. Das angerufene Gericht hat es für diesen Fall verneint, weil es nicht eindeutig zu entziffern bzw. lesbar bar. Ein Testament gibt den letzten Willen eines Erblassers wieder. Bei Vorliegen mehrerer Testamente gilt jeweils das zuletzt verfasste. Hier würde es bedeuten, dass entweder die gesetzliche Erbfolge gilt wie sie im BGB (bürgerlichen Gesetzbuch) beschrieben ist oder das letzte Testament. Doch hat der Verfasser durch ein neues Testament gerade deutlich gemacht, dass er dies ändern wollte. Ein gewichtiger Grund beim Verfassen eines Testaments alle Sorgfalt walten zu lassen. Bitte gestatten Sie an dieser Stelle auch den Hinweis, dass es sinnvoll sein kann, frühzeitig Entscheidungen zum Erbe zu treffen und sie in die vorgesehene Schriftform zu bringen.

Kleinere Versicherer

Die Politiker haben ein wenig Einsehen gezeigt als sie entschieden, dass kleinere Versicherer die mit Solvency 2 verbundenen Nachweise nicht erbringen müssen. Sie können auf Antrag befreit werden, müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Tendenzen in der KFZ-Versicherung

Neben überarbeiteten Typ- und Regionalklassen gibt es einige Tendenzen am Markt. Auf sie möchte ich kurz eingehen:

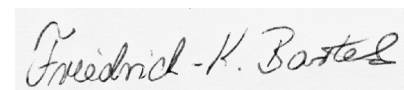
Da ist zunächst das Alter von Fahrern. Fast einheitlich hat in die Tarife ein Zuschlag Einzug gefunden, der für Fahrer berechnet wird, die älter als 60 Jahre sind. Auch bei hohem Schadenfreiheitsrabatt kann der Mehrbeitrag hier schnell ein Ausmaß von 50 bis 150 Euro annehmen.

Einzug halten ab 2016 am Markt sog. Telematik-Tarife. Dabei wird im Fahrzeug eine Box eingebaut, die das Fahrverhalten aufzeichnet. Nach der Auswertung gibt es etwa für jemand der ausgeglichen und rücksichtsvoll fährt eine Ersparnis von bis zu 30%. Vollbremsungen, hohe Geschwindigkeit und rasantes Beschleunigen führen zu einem höheren Beitrag.

Grüße und Wünsche

Diese Information soll Ihnen eine Übersicht bringen. Sie ist Teil meiner Beratungspflicht als Versicherungsmakler. Soweit Sie mir in Versicherungsangelegenheiten rundum vertrauen und mir die Betreuung (mit entsprechender Vollmacht) übertragen haben, sollten wir immer wieder kurz persönlich, telefonisch oder per Mail klären, ob Änderungen stattgefunden haben, die Maßnahmen erfordern. Oder es ist vorteilhaft, den bestehenden Versicherungsschutz zu überprüfen auf Umfang und Beitrag.

Für die Weihnachtszeit und das neue Jahr wünsche ich ganz herzlich Gottes Segen und Bewahrung mit herzlichen Grüßen Ihr



(Friedrich - K. Bartels Versicherungsmakler)